

BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 2/2008

15. April 2008



Versteigerung von Rechtsberatung

Sonderabschreibungen für kleinere Kanzleien

Pilotprojekt eJustice in Hessen

Anwaltsbewertungen im Internet

Weiterbildung per Mausklick

Ein Erfahrungsbericht über die BRAK-Online-Fortbildung



BS SOFTWARE
Innovative Lösungen

Martin-Kollar-Straße 15 · 81829 München
Telefon 089/451 90 10 · Fax 089/688 16 74
info@bs-anwalt.de · www.bs-anwalt.de

Inkasso leicht gemacht...

- **Anschriftenermittlung**

Vorbei die Zeiten endlosen Wartens auf eine EMA-Auskunft. Und wer kennt schon alle lokalen Gebühren? Über den Dienstleister Adress Research GmbH wird die Anschriftenermittlung schneller und effizienter ausgeführt. Und die mitgeteilte neue Anschrift wird direkt in **BSAnwalt** eingelesen!

- **Wirtschaftsauskünfte**

Mit geringstmöglichem Aufwand zum größtmöglichen Erfolg? Gut zu wissen, wie es um die Bonität des Schuldners bestellt ist. Auskünfte renommierter Anbieter wie Schufa oder CEG Creditreform Consumer online abrufen und zur Akte in **BSAnwalt** speichern.

Besuchen Sie uns auf der
AdvoTec2008
Berlin 01. – 03.05.2008
Stand Nr. **DBB-10**

Die flexible Windows-Software für Rechtsanwälte, Anwaltsnotare, Rechtsabteilungen und Inkassobüros.



Nase vorn

LEGIOS Online-Bibliothek

Recht/Steuern

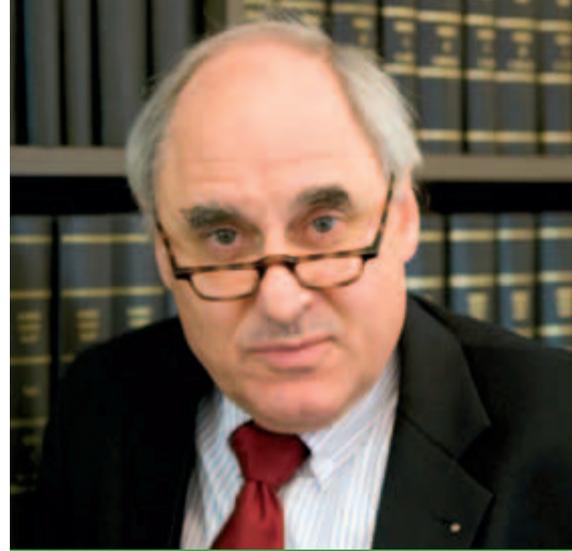
Schnelle Recherche aus verlässlichen Quellen: Mit LEGIOS erreichen Sie über 150 Rechts- und 250 Wirtschaftsdatenbanken sowie 60 namhafte Fachzeitschriften auf einmal. Lesen Sie 420.000 Entscheidungen im Volltext und profitieren Sie von gebündeltem Expertenwissen ganz einfach per Mausclick.

www.legios.de

 **LEGIOS**

Das Internet-Portal für den Experten
Recht · Wirtschaft · Steuern

Sind wir zu teuer?



Editorial

Spätestens seit der Europäischen Berufsrechtskonferenz des Jahres 2003 wissen wir, dass der Anwaltschaft auch der eisige Wind rein ökonomischen Wettbewerbsdenkens ins Gesicht weht. Ein Papier des Wiener Instituts für Höhere Studien stellte für den europäischen Markt der Rechtsdienstleistungen große Unterschiede im Regulierungsniveau der einzelnen Mitgliedstaaten fest und behauptete dann einen Zusammenhang zwischen exzessiver Regulierung und ökonomischer Ineffizienz. Die EU-Kommission und in ihrem Fahrwasser die deutsche Monopolkommission forderten deswegen – heftig die Fahne des Verbraucherschutzes schwingend – eine weitere Liberalisierung der unseren Beruf regelnden Bestimmungen, insbesondere des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Die dort festgeschriebenen Mindestvergütungen für die Tätigkeit des Rechtsanwalts vor Gericht wären wettbewerbsfeindlich und somit aufzuheben. Die tatsächlichen Grundlagen für die Bewertungen der EU- und der Monopolkommission waren, sofern überhaupt vorhanden, relativ dürftig.

Die Bundesrechtsanwaltskammer wollte es jetzt genauer wissen und hat bei dem renommierten Institut der Deutschen Wirtschaft in Köln (IW) eine Untersuchung über die Wettbewerbssituation der Anwaltschaft in Deutschland und einen Vergleich der Kosten ihrer gerichtlichen Tätigkeit mit denen in anderen EU-Ländern in Auftrag gegeben. Und siehe da, es hat sich bestätigt, was wir schon immer zu wissen glaubten, weil es der täglichen Erfahrung entspricht: Auf dem deutschen Anwaltsmarkt herrscht ein relativ intensiver und funktionsfähiger Wettbewerb.

Aufschlussreich ist das Ergebnis der vergleichenden Untersuchung über die Höhe der Vergütungen für anwaltliche Tätigkeiten in den europäischen Ländern. Das IW führte hierzu eine Umfrage durch. Anhand von standardisierten Modellfällen sollten Informationen über die Vergütungshöhe gewonnen werden. Leider war die Rücklaufquote zu gering, um verlässliche und belastbare Aussagen zu gewinnen. Im Ergebnis offenbarte die Umfrage aber, dass in Staaten mit freien Vergütungsvereinbarungen nur wenig Transparenz über die anfallenden Rechtsanwaltskosten herrscht. Vergütungsregelungen, wie sie in Deutschland bestehen, erlaubten hingegen ex ante eine bessere Kosteneinschätzung.

Aus den konkreten Umfrageergebnissen leitet das IW ab, dass die Vergütung deutscher Rechtsanwälte nach dem RVG im Bereich geringer Streitwerte (bis 2.000,00 Euro) häufig unter der in den Vergleichsländern liegt, in denen freie Vergütungsvereinbarungen üblich sind. Im Bereich hoher Streitwerte ist anhand der Daten kein klares Muster erkennbar. Die Vergütung nach dem RVG in Deutschland ist zum Teil höher, teilweise aber auch geringer als sonst in Europa.

Neben den Umfrageergebnissen nutzte das IW für seine Bewertung auch eine Erhebung der Weltbank aus der sog. „Doing Business“-Studie des Jahres 2008. Anhand eines konkreten Beispielsfalles hat sie für unterschiedliche Länder die Höhe der entstehenden Anwaltskosten bestimmt. Ein Vergleich dieser Daten unter 22 europäischen Ländern kommt zu dem Ergebnis, dass die Kosten in Deutschland trotz der herrschenden Regulierung gering sind. Nur in vier Ländern sind sie noch niedriger als bei uns.

Wir sollten die Ergebnisse der IW-Studie nicht überbewerten. Die Datenlage, auf der die Erhebungen basieren, ist noch nicht hinreichend. Aber: Wir können mit größerem Selbstbewusstsein als bisher die Stärken unseres Vergütungssystems verteidigen und den rein ökonomistischen Angriffen aus Brüssel entgegenzutreten. Wer jetzt noch Anderes behauptet als das, was die Studie belegt, ist in der Bringschuld, seine Bewertung mit Fakten zu untermauern.

**RA Ekkehart Schäfer, Ravensburg
Präsident der RAK Tübingen**



Fortbildung per Mausklick

Ein Erfahrungsbericht

Gut informiert und möglichst auf dem neuesten Stand zu sein, die eigene regelmäßige Fortbildung nicht aus dem Blick zu verlieren, das sind Maximen, an denen sich nicht nur die jungen, weniger berufserfahrenen Anwälte zu orientieren haben. Gab es bis vor einigen Jahren noch einen einigermaßen vorgezeichneten Weg, wie sich der Anwalt etwa einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung verschaffen konnte – nämlich über Fachzeitschriften –, sind heute durch die weitläufige Verbreitung des Internets viele Wege und Quellen denkbar.

Nicht zuletzt dank der über das Internet verfügbaren Vielzahl an Quellen stellt sich für den Anwalt heute nicht das Problem, wie er an rechtlich relevante Informationen gelangen kann. Selbst viele Gerichte stellen auf eigenen Homepages ihre Entscheidungen im Volltext zur Verfügung, die der Anwalt bequem und kostenlos auf den eigenen Bildschirm herunterladen kann. Suchmaschinen bieten darüber hinaus die Möglichkeit, anhand eines einzigen Suchbegriffs das gesamte World Wide Web nach passenden Informationen zu durchforsten.

Das Problem eines Anwalts besteht heutzutage vielmehr darin, aus dieser Masse an Möglichkeiten die für ihn relevanten und wirklich wichtigen Informationen herauszufiltern. Ein Unterfangen, das vielfach gar nicht und wenn, dann nur unter enormem Zeitaufwand gelingen kann. Das Angebot der BRAK-Online-Fortbildung, eine Zusammenarbeit der BRAK mit den Verlagen Carl Heymanns, Luchterhand und Werner (Wolters Kluwer Deutschland), durch das Abonnement eines Newsletters zuverlässig und zeitsparend über wesentliche rechtliche Neuigkeiten informiert zu werden, erschien mir daher sehr interessant. Ich entschied mich für den Bezug von Newslettern in drei verschiedenen Rechtsgebieten.

Seitdem erhalte ich im Zweiwochenrhythmus redaktionell aufbereitete Informationen aus den gewählten Gebieten. Jeder Newsletter ist dabei in die Rubriken „Rechtsprechung“, „Fachpresse“, „Gesetzgebung“ und „Nachrichten“ unterteilt. Einmal im Monat stellen darüber hinaus zwei Kollegen aus der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) unter der Rubrik „Berufsrecht und Berufspolitik“ aktuelle und berufsrechtlich interessante Gerichtsentscheidungen vor und informieren über aktuelle Geschehnisse in der BRAK.

Anfangs erschien der Aufbau der Newsletter etwas unübersichtlich, da man sich erst durch den Newsletter durchscrollen musste, um den Inhalt zu erfassen. Seit neuestem findet sich am Anfang des Newsletters ein Inhaltsverzeichnis, das dem Leser bereits hier einen Überblick zu den vorgestellten Entscheidungen und den weiteren Meldungen gibt. In einem Archiv, das unter Eingabe des Nutzernamens und eines Passwortes abgerufen werden kann, werden sämtliche Newsletter gesammelt und können jederzeit aufgerufen werden. Außerdem gibt es die Möglichkeit, über die Nutzung eines Abfragemoduls das eigene erlangte Wissen zu testen.

In der Rubrik „Rechtsprechung“ sind die vorgestellten Gerichtsentscheidungen kurz und prägnant zusammengefasst. Bei längeren Entscheidungen kann es dabei durchaus passieren, dass ein in der Entscheidung angesprochener und diskutierter rechtlicher Aspekt für den eigenen Geschmack zu kurz oder gar nicht angesprochen wird. Die Recherche in einer Datenbank oder einem Kommentar ersetzt der Newsletter demnach natürlich nicht. Ist der Leser an vertiefenden Informationen oder an der Lektüre des gesamten Urteils interessiert, kann das Urteil aber über einen Link im Volltext abgerufen werden.

Darüber hinaus enthält ein am Ende der Urteilszusammenfassung angeführter Praxistipp oft weiterführende Hinweise, die für eine Vertiefung des jeweiligen Themas sehr hilfreich sind.

Etwas unpraktisch ist die teilweise mehrmalige Abfrage des Benutzernamens und des Passwortes. Für die Öffnung eines Links zum Volltext des Urteils werden Benutzername und Passwort abgefragt. Schließt der Leser nach Lektüre des Urteils den Volltext und versucht sodann, den Link des nächsten im Newsletter vorgestellten Urteiltextes zu öffnen, wird er wiederum zur Eingabe des Benutzernamens und des Passwortes aufgefordert. Allerdings kann dies auf zweierlei Weise umgangen werden. Zum einen gibt es die Möglichkeit, dass der Nutzer ein einmal über den Link geöffnetes Urteil nicht wieder schließt, sondern lediglich minimiert. Ein danach geöffnetes Urteil wird dann ohne erneute Abfrage des Benutzernamens und des Passwortes geöffnet. Zum anderen kann ein Newsletter zu jeder Zeit über das Archiv geöffnet werden. Zugang zum Archiv erhält der Nutzer ausschließlich über Eingabe des Benutzernamens und des Passwortes, die bis zum Abschluss der Lektüre gespeichert und nicht nochmals abgefragt werden.

Im Rahmen der Rubrik „Fachpresse“ werden dem Leser in der Regel drei aktuelle Fachaufsätze zu dem jeweiligen Rechtsgebiet in einer Kurzzusammenfassung vorgestellt. Zwar fehlt hier ein Link zum Originaldokument, wie er zum Abrufen der Urteilsvolltexte angeboten wird. Aber dies ist aus urheberrechtlichen Gründen nicht möglich. Aber vielleicht sind hier Wettbewerber zu Gesprächen mit Wolters Kluwer Deutschland bereit. Die Kurzzusammenfassungen der vorgestellten Publikationen sind für einen Überblick aber völlig ausreichend.

Sehr praktisch und übersichtlich sind die Informationen in den Rubriken „Gesetzgebung“ und „Nachrichten“. Hier wird kurz und prägnant über aktuelle Gesetzesvorhaben oder neu in Kraft tretende Normen und über Neuigkeiten aus Behörden oder Verbänden berichtet. Sofern die Informationen über das Internet frei abgerufen werden können, findet sich zu jeder Meldung ein Link zu den entsprechenden Quelltexten.

Durch die Einführung eines Inhaltsverzeichnisses zu Beginn eines jeden Newsletters wurde seine Übersichtlichkeit bereits verbessert. Genauso verhilft die jetzt eingerichtete Suchfunktion, über die der Nutzer unter Eingabe „Strg“ und „f“ im Newsletter nach einzelnen Suchbegriffen suchen kann, zu weiteren Erleichterungen in der Anwendung. Allerdings wäre die Einrichtung einer Suchfunktion für die Suche innerhalb des Newsletterarchivs insgesamt wünschenswert und würde zu noch mehr Anwenderfreundlichkeit führen.

Dem Abonnenten wird der Newsletter als ein Fortbildungsprodukt dargestellt, das sich nicht auf die bloße Vermittlung von Informationen beschränken will. Über das sog. Abfragemodul, das ebenfalls jedem Abonnenten einmal im Quartal zur Verfügung gestellt wird, hat der Anwalt die Gelegenheit, die Aufnahme der Informationen aus den Newslettern zu testen. Dazu kann der Anwalt einen nach Rechtsgebieten sortierten und aus zehn Fragen bestehenden Katalog (Abfragemodul) abrufen. Die Fragen sind im multiple-choice-Verfahren zu beantworten, werden alle drei Monate aktualisiert und sind auf die im jeweiligen Quartal erschienenen Newsletter abgestimmt. Sämtliche Fragenkataloge werden in einem Archiv hinterlegt und können jederzeit erstmals oder erneut durchlaufen werden. Jeder Test wird mit einer Übersichtsseite abgeschlossen, auf der die Ergebnisse zusammengefasst werden. Außerdem kann zu jeder Frage über einen Link der Quelltext abgerufen werden. Das Durchlaufen der Tests ist mit relativ wenig Aufwand verbunden und bietet dem Anwalt die Möglichkeit, das einmal Gelesene zu rekapitulieren. Die Fragen sind in ihrem Schwierigkeitsgrad unterschiedlich ausgestaltet und bieten tatsächlich eine gute Gelegenheit, sich die einmal aufgenommenen Informationen wieder vor Augen zu führen. Es ist zu hoffen, dass die örtlichen Rechtsanwaltskammern die Teilnahme am Test zumindest mit einigen Stunden als Fortbildung im Sinne des § 15 FAO anerkennen. Denn einem Seminar steht das Abfragemodul kaum nach.

Fazit: Trotz einiger verbesserungswürdiger Kleinigkeiten in der technischen Anwendung lohnt sich ein Abonnement bei der BRAK-Online-Fortbildung für jeden Anwalt, der sich in kurzer und prägnanter Weise in seinem jeweiligen Rechtsgebiet auf dem Laufenden halten will. Der im Zweiwochenrhythmus erscheinende Newsletter hilft, aktuelle Informationen aus allen Bereichen, die für das jeweilige Rechtsgebiet von Interesse sein können, zu erhalten und herauszufiltern, ohne sich selbst auf eine zeitraubende Suche durch das Internet oder sonstige Dienste begeben zu müssen. Bei einem monatlichen Preis von 5 Euro pro gewählttem Rechtsgebiet halten sich die Kosten dabei sehr im Rahmen.

RAin Kerstin Hußmann-Funk, Hamburg



Für intelligentes Business: Philips Speech Processing.

Intuitiv und zuverlässig: Digital Pocket Memo, SpeechMike, Conference Recording System und die SpeechExec Workflow-Software machen Diktat, Datentransfer und Abschrift zum Kinderspiel. Diktierlösungen von Philips stehen für schnellen Dateiversand ohne PC, höchste Datensicherheit, herausragende Sprachqualität und die nahtlose Integration in Ihre Arbeitsabläufe.

Testen Sie unseren IQ:

www.philips.com/dictation

dictation.systems@philips.com

Tel.: 040-2899-2415

PHILIPS
sense and simplicity



Rechtsprechungsreport

Harte Bandagen und hohe Honorare: Ein neues Urteil des Bundesgerichtshofs vermittelt bemerkenswerte Einblicke in die Welt der Wirtschaftsberatung. Und auch ein neues Gebot für Rechtsanwälte kam bei dem Karlsruher Richterspruch heraus: Advokaten müssen ihre Kunden schon vor Aufnahme des Mandats darauf hinweisen, wenn ihre Kanzlei häufig für dessen Gegner tätig wird. Sogar ungefragt – und auch dann, wenn kein „tatsächlicher oder rechtlicher Zusammenhang“ mit den Aufträgen des Kontrahenten besteht. Für einen Verstoß setzten die Bundesrichter eine drastische Strafe fest. Sie lautet: Schadensersatz und Rückzahlung der womöglich schon gezahlten Vergütung.

Der Fall betraf eine eher regional bekannte Sozietät. Umso bemerkenswerter ist es, dass diese locker 500 Euro netto pro Stunde verlangen konnte, um einen Mittelständler gegen eine Großbank zu vertreten. Der Beratung folgte ein Entwurf für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen das Geldinstitut; mehr als 22.000 Euro an Honorar flossen. Doch dann bekamen die Rechtsberater kalte Füße. Man wolle nicht den „stärksten Umsatzbringer“ eines jungen Partners „vergraulen“, schrieb die Kanzlei ihrem Klienten. „Unverhohlen“ habe die Rechtsabteilung des Finanzinstituts die Anwälte aufgefordert, nicht auf der Gegenseite aufzutreten, barmte der Unterzeichner. Dabei mochte er sich einen Seitenhieb nicht verkneifen: „Das macht die Bank übrigens mit allen größeren Kanzleien, die sie regelmäßig mit Umsätzen versorgt.“

Gegen ein solches Gebaren zogen die obersten Zivilrichter nun alle Register. „Die Wahrnehmung anwaltlicher Aufgaben setzt den unabhängigen, verschwiegenen und nur den Interessen des eigenen Mandanten verpflichteten Rechtsanwalt

Anwalt muss kämpfen

Beziehungen zur Gegenseite aufdecken

voraus“, unterstrichen sie. Balsam für die Seelen eines gebeutelten Berufsstands. Zwar habe kein strafbarer Parteiverrat vorgelegen, hatte schon die Vorinstanz unter Verweis auf § 356 StGB festgestellt. Und auch das in § 43a BRAO niedergelegte Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten, sei nicht verletzt. Doch im „Kampf ums Recht“ müsse ein Anwalt bereit sein, die Interessen seines Auftraggebers umfassend und ohne Rücksicht auf gegenläufige Interessen zu vertreten, urteilte der Bundesgerichtshof.

Wird ein Anwalt oder dessen Sozium häufig für eine bestimmte Partei tätig, kann demnach aus Sicht anderer Mandanten fraglich sein, ob ihre Anliegen mit dem gleichen Nachdruck vertreten werden „wie gegenüber einem dem Anwalt völlig gleichgültigen Gegner“. Die badischen Robenträger weisen auf die Gefahr wirtschaftlicher Abhängigkeit und einer besonderen Identifikation mit den Angelegenheiten eines solchen Kontrahenten hin. Wichtig sei nicht, ob der Anwalt sich dennoch eine Übernahme des Mandats zutraut. Vielmehr müsse er neue Kunden unaufgefordert auf die problematischen Umstände hinweisen. Nur so würden diese in die Lage versetzt, „eigenverantwortlich und rechtzeitig“ ihre Entscheidung zu treffen.

Besonders schlimm ist es dem Urteil zufolge, wenn ein Berater von vornherein nicht bereit ist, für einen Klienten notfalls den Rechtsweg zu beschreiten. „Ein uneingeschränktes Mandat umfasst regelmäßig auch die Vertretung vor Gericht“, schreiben die Richter den Berufsträgern ins Pflichtenheft. Etwaige Vorbehalte müsse er schon deshalb offen legen, weil der Inhalt des Vertrags mit dem Anwalt sonst von dessen „Leitbild“ abweiche. Dazu kommen die gebührenrechtlichen Folgen eines eingeschränkten Mandats: Diese Mehrkosten

begründeten ebenfalls eine Hinweispflicht. So entfalle die Möglichkeit einer Anrechnung des Beratungshonorars auf die Gebühren im Prozess.

Die Oberlandesrichter werden jetzt noch ein paar Details aufklären müssen – etwa ob der Geschäftsführer der Mandantenfirma tatsächlich grob die Mitarbeiter der Bank beleidigt hat. Klar ist jedoch: Er hat einen Anspruch auf Ersatz seines Vertrauensschadens gegen seine Ex-Berater. Dazu gehört, was er seinem neuen Anwalt nochmals für die Klärung derselben Fragen berappen musste. Den über den gesetzlichen Gebühren liegenden Honoraranteil kann die Erst-Kanzlei schon gar nicht behalten, betonen die Bundesrichter vorsorglich: „Die Gebührenvereinbarung ist darauf zurückzuführen, dass der Beklagte und nicht irgend ein anderer Anwalt mandatiert worden ist.“

Als Anspruchsgrundlage für eine Rückzahlung führen sie überdies eine Vorschrift über das „Dienstverhältnis“ ins Feld (§ 628 Abs. 1 Satz 2 BGB). Demnach steht dem Paragrafenkundler kein Honorar für bereits erbrachte Leistungen zu, wenn er die Kündigung des Mandats durch ein vertragswidriges Verhalten veranlasst hat – und der Auftraggeber daher kein Interesse mehr daran hat. Dabei erleichtert der Bundesgerichtshof es gebeutelten Mandanten zusätzlich, ihrem geschassten Rechtsdienstleister um bereits gezahlte Gelder wieder zu erleichtern. Der Beweis des ersten Anscheins spreche nämlich dafür, dass ein Anwalt das Mandat bei vollständiger Aufklärung gar nicht erst erhalten hätte, wenn der Kunde es alsbald nach Erhalt der relevanten Informationen gekündigt hat (Az.: IX ZR 5/06).

Dr. Joachim Jahn, Frankfurt/M.

Steuerrecht 2008



Berlin · Bochum · Düsseldorf · Frankfurt · Kiel

Reform der Erbschaftsteuer

19. 4. 2008 · Heusenstamm
bei Frankfurt

25. 4. 2008 · Düsseldorf

Bilanzkunde für Juristen

25. 4. 2008 · Kiel

1. Jahresarbeitsstagung Erbrecht

16. 5. – 17. 5. 2008 · Heusenstamm
bei Frankfurt

Ausgewählte Änderungen des Bilanzrechts nach dem Entwurf des BilMoG

31. 5. 2008 · Bochum

Praxisschwerpunkte Steuerrecht

10. 10. – 11. 10. 2008 · Berlin

Verteidigung im Steuerstrafrecht

19. 11. 2008 · Berlin

Steuerrecht kompakt

13. 12. 2008 · Kiel

Detaillierte Informationen erhalten Sie online, per eMail oder Telefon. Alle Veranstaltungen können Sie natürlich auch online mit 5% Rabatt buchen: www.anwaltsinstitut.de



Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer,
Rechtsanwaltskammern und Notarkammern
Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum · Tel. (02 34) 9 70 64 -0 · Fax 70 35 07
www.anwaltsinstitut.de · steuerrecht@anwaltsinstitut.de



Berufsrecht

Der Kampf um lukrative Mandate wird immer härter. Bei inzwischen 147.552 zugelassenen Rechtsanwälten muss sich der Einzelne schon etwas einfallen lassen, um aus der Masse hervorzustechen. Der Kreativität scheinen dabei keine Grenzen gesetzt. Unlängst sorgte der Fall eines Advokaten für Furore, der seine Beratungsleistung über das Internetauktionshaus Ebay versteigern wollte. Zwei einstündige Beratungen in familien- und erbrechtlichen Fragen bot er feil, der Startpreis war denkbar günstig: Mindestens 75 Euro sollte seine Beratung in dem einen Angebot kosten, das andere war mit einem Euro Startpreis sogar noch billiger zu haben. Garniert war Letzteres auch noch mit einem Foto von Babyaugen – vielleicht weil selbst kleine Kinder angesichts solcher Dumping-Preise ihren Augen nicht recht trauen mögen. Immerhin: Ein Exklusivberatungsservice über fünf Zeitstunden stellte der Jurist mit einem Startpreis von 500 Euro ins Netz.

Soviel Innovation in der meist eher eintönigen anwaltlichen Werbung rief die Rechtsanwaltskammer Berlin auf den Plan. Versteigerungen anwaltlicher Dienstleistungen im Internet sahen die Standeshüter als berufswidrig an und erteilten dem Anwalt eine Rüge, die den Fall erst vor das Berliner Amtsgericht, dann schließlich bis vor das Bundesverfassungsgericht brachte. Die Berliner Richter teilten noch die Bedenken der Kammer: Das Angebot mit dem Foto eines Babygesichts und einem Startpreis von einem Euro sei keine sachliche Unterrichtung, wie es für die anwaltliche Werbung vorgeschrieben sei. Außerdem sei es auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet. Auch das ist nach § 43b BRAO verboten. Versteigerungen erweckten den Eindruck, die angebotene anwaltliche Leistung sei eine „nor-

Zum Ersten, zum Zweiten...

Rechtsberatung darf versteigert werden

mierte Handelsware“, mit der der Anwalt einen möglichst hohen Gewinn erzielen möchte. Das zog einen schweren Vorwurf nach sich: Die Versteigerung von Beratungen über ein Internetauktionshaus sei geeignet, „das Ansehen der Anwaltschaft negativ zu beeinflussen“, rügte das Berliner Amtsgericht in seiner Entscheidung im Juni 2006 (Az.: 1 AnwG 42/05).

Spektakuläres Urteil

Die Karlsruher Verfassungsrichter sahen die Sache in einer Aufsehen erregenden Entscheidung von Mitte Februar nun weniger eng (Az.: 1 BvR 1886/06). Sie haben gegen solche Auktionen im Internet nichts einzuwenden. In ihrem Urteil bekräftigten sie noch einmal einige Grundsätze der anwaltlichen Werbung, die in den vergangenen zwanzig Jahren erheblich liberalisiert wurde. Von dem einstigen Verbot, seine Dienste anzupreisen, ist kaum mehr etwas übrig geblieben. Neben der Bundesrechtsanwaltsordnung gelten für Anwälte genauso wie für andere Gewerbetreibende noch die Regeln zum unlauteren Wettbewerb, insbesondere das Verbot der irreführenden Werbung.

Manche Grundsätze der Karlsruher Richter in dem Urteil klingen wie Selbstverständlichkeiten, die jedoch nicht oft genug wiederholt werden können: Die Bundesrechtsanwaltsordnung schließt es nicht aus, einen potentiellen Mandanten zu umwerben, wenn noch kein konkreter, dem Rechtsanwalt bekannter Beratungsbedarf bestehe. Eine Werbemaßnahme kann auch nicht deswegen unzulässig sein, weil sie sich an Personen richtet, zu denen zuvor keine Mandantenbeziehung besteht oder bestanden hat, betonte das Bundesverfassungsgericht. So weit, so eindeutig.

Dies auch auf den ungewöhnlichen Fall

einer Internetauktion anzuwenden, scheint angesichts dieses Falles aber keinesfalls eindeutig gewesen zu sein. Deshalb stellten die Karlsruher Richter klar: Eine Versteigerung könne schon deshalb nicht als Werbung um ein Mandat im Einzelfall behandelt werden, weil der Advokat ja regelmäßig keine Ahnung davon habe, wer sein Angebot schlussendlich ersteigert und welchen Beratungsbedarf der neu geworbene Kunde hat.

Auch eine unsachliche Werbung liegt nach Ansicht der Verfassungsrichter hier nicht vor. Schließlich sieht nur derjenige das Angebot, der die entsprechende Internetseite direkt oder über eine Suchmaschine aufruft. „Die Werbung über eine solche passive Darstellungsplattform belästigt regelmäßig nicht und drängt sich keiner breiten Öffentlichkeit unvorbereitet auf“, stellten sie in ihrem Urteil fest. Auch die gern zitierten, aber stets etwas nebulösen „Belange des Gemeinwohls“ sind nicht beeinträchtigt, schließlich muss ein unkonventioneller Kopf nicht gleich schlechte Arbeit leisten. „Allein das Zustandekommen des Mandats über eine Internetauktion lässt keinen Rückschluss auf die spätere Bearbeitung durch den Rechtsanwalt zu.“

Und schließlich räumten die Verfassungsrichter auch – einmal mehr – mit dem beliebten Argument auf, Advokaten dürften nicht ihrem Gewinnstreben nachgeben, sondern seien allein der Sache verpflichtet: Internetauktionen seien auch schon deshalb nicht berufswidrig, weil sie den Anschein erwecken könnten, es handele sich um eine normierte Handelsware und dem Anwalt käme es auf die Erzielung eines maximalen Gewinns an. Schließlich hat der Gesetzgeber den Preiswettbewerb selbst eröffnet, als er den Rechtsanwälten im Bereich der außergerichtlichen Beratung die Verpflichtung auf-

erlegte, die Honorare selbst auszuhandeln. Die Rüge der Rechtsanwaltskammer und das bestätigende Urteil des Anwaltsgerichts Berlin verstoßen deshalb gegen die Berufsfreiheit des Advokaten.

Anwaltswerbung in Bewegung

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird für mehr Bewegung in der anwaltlichen Werbung sorgen – gemeinsam mit einer anderen Entscheidung, die nur wenige Wochen zuvor erging. Darin erlaubten die Richter Anlegeranwälten, künftig auch mit so genannten Gegnerlisten darüber zu informieren, gegen welche Unternehmen und Personen ihnen Aufträge erteilt wurden. Dagegen hatte sich eines der aufgeführten Unternehmen gewehrt. Die wahrheitsgemäße Angabe, jemand sei in eine gerichtliche oder außergerichtliche Auseinandersetzung eingebunden, sei nicht ehrenrührig, betonten die Karlsruher Richter. Auch dabei handele es sich um eine auf zurückhaltende Weise vorgetragene „zutreffende Sachinformation“.

Die Bewegung in der anwaltlichen Werbung ist dringend notwendig angesichts der starken Konkurrenz, die in den vergangenen Jahren in den Anwaltsmarkt gekommen ist. Rechtsanwälte, besonders die jüngeren, müssen sich inzwischen genauer überlegen, in welche Richtung sie gehen und welche Nischen sie besetzen wollen. Dabei dürfen die anwaltlichen Pflichten nicht zu sehr überspannt werden. Ganz zu recht weist das Bundesverfassungsgericht auf die Selbstverständlichkeit hin, dass ein Rechtsanwalt nun einmal nicht verpflichtet sei, seine Mandanten vor dem Vertragsabschluss persönlich kennen zu lernen und den genauen Gegenstand des Mandats zu erfragen. Viel wichtiger ist es, dass sich alle Advokaten mit gleicher Kompromisslosigkeit wie früher den elementaren Anforderungen – anwaltliche Verschwiegenheit oder die Vermeidung von Interessenkonflikten – verpflichtet fühlen.

Bedeutet dies nun, dass Advokaten in Zukunft ihre Dienste alle auf einer Auktionsplattform versteigern sollten – mal mit mal ohne Babyaugen? Mitnichten. Ein sol-

cher Clou mag einige Male gut funktionieren und für Beachtung sorgen, doch nach einem überzeugenden Geschäftsmodell hört sich das nicht an. Auch mit Gegnerlisten zu werben, kann in vielen Fällen nach hinten losgehen. Im Vordergrund sollte bei aller Kreativität im Werben um neue Mandanten immer die Qualität der Rechtsberatung stehen. Denn bei aller Innovation sollten Anwälte nicht vergessen, was ihnen wirklich Mandanten bringt – und das sind in den seltensten Fällen ausgefallene Kampagnen. Einer Studie des Soldan Instituts für Anwaltsmanagement zufolge gewinnen Kanzleien neue Mandanten in mehr als der Hälfte der Fälle durch Weiterempfehlung von zufriedenen Kunden. Marketingmaßnahmen sind mit 23 Prozent dagegen wesentlich weniger wichtig für den Aufbau eines soliden Mandantenstamms. Und so banal es auch erscheinen mag: Die größte Wirkung entfalten hierbei noch immer Einträge im Telefonbuch.

Corinna Budras, Frankfurt/M.



QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer

FORTBILDUNG, DIE MAN SEHEN KANN

Das bundeseinheitliche Fortbildungszertifikat der BRAK

- Q Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Q Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Q Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage oder in Anzeigen

WARUM? – GANZ EINFACH!

- Q Als Anwalt Qualität beweisen
- Q Mit dem Fortbildungszertifikat zeigen, dass Sie ständig für das höchste Niveau Ihrer Beratung sorgen
- Q Mit dem Fortbildungszertifikat auf Homepage, Briefkopf etc. werben

Wo? – GANZ EINFACH!

- Q Antragsunterlagen und Infomaterial unter: www.brakfortbildungszertifikat.de zum Download
- Q Ausfüllen, ausdrucken, einschicken

Wie? – GANZ EINFACH!

- Q Antragsformular ausfüllen
- Q Fortbildungsmaßnahmen der letzten 3 Jahre auflisten
- Q Kopien der Nachweise beilegen
- Q 75 € + MwSt. Aufwandsentschädigung

UND DANN? – GANZ EINFACH!

- Q Mit dem Logo Ihre Werbung erweitern
- Q Mit der Urkunde in Ihrer Kanzlei Ihre Mandanten informieren



Investitionsabzugsbetrag nutzen

Sonderabschreibungen für kleinere Kanzleien

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 ist § 7g EStG, die Norm für die bisherige Ansparabschreibung, geändert worden. Rechtsanwälte, deren Gewinn nach Einnahmen-Überschussrechnung 100.000 Euro nicht übersteigt, können für dieses Kalenderjahr (KJ) einen Investitionsabzugsbetrag gewinnmindernd geltend machen.

Die Gewinnschwelle von 100.000 Euro gilt für den Betrieb der Rechtsanwaltskanzlei. Bei Sozietäten und Bürogemeinschaften, die ihren Gesamtgewinn in einer Feststellungserklärung darzustellen haben, ist der Gesamtgewinn aus dem Feststellungsbescheid maßgeblich. Bei Rechtsanwälten, die sich schon zu Beginn eines Kalenderjahr für die Gewinnermittlung durch Bilanzierung (§ 4 Abs. 1 EStG) entschieden haben, ist das Betriebsvermögen anstelle des Gewinns maßgeblich, das 235.000 Euro nicht übersteigen darf.

Der Investitionsabzugsbetrag beträgt 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten (AK) netto derjenigen Wirtschaftsgüter (WG) des beweglichen Anlagevermögens, die der Anwalt neu oder gebraucht in einem der drei Folgejahre anschaffen will. Begünstigt sind nur solche Wirtschaftsgüter, die in der Kanzlei mindestens ein volles Kalenderjahr nach der Anschaffung genutzt werden können und für die eine ausschließlich oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung beabsichtigt ist. Kraftfahrzeuge, die zu mehr als 10 Prozent privat genutzt werden bzw. für die die so genannte 1-Prozent-Regel angewandt wird, fallen heraus. Die Investitionsabsicht wird ausreichend dadurch dokumentiert, dass dem Finanzamt das WG benannt wird, Unterlagen über seine Funktion eingereicht und die voraussichtlichen Anschaffungskosten netto beziffert werden.

Optionen nach der Anschaffung

Kommt es nach Inanspruchnahme des Abzugsbetrages zu der Investition, ist im Investitionsjahr der Gewinn um 40 Prozent der tatsächlichen AK netto zu erhöhen. Dadurch wird die Gewinnminderung aus dem berechtigt geltend gemachten Abzugsbetrag ausgeglichen. Dann kann der Anwalt wählen, ob er für das angeschaffte WG die normale AfA (§ 7 EStG) aus den vollen AK in Anspruch nimmt oder die AK zu Lasten des Gewinns um den 40-prozentigen Abzugsbetrag kürzt und die normale AfA nur aus den verringerten AK berechnet. Dabei ist unerheblich, ob der Gewinn oder das Betriebsvermögen der Kanzlei nach dem Erstjahr gestiegen sind. Kommt es innerhalb der drei Folgejahre nicht zu der beabsichtigten Investition, wird der in Anspruch genommene gewinnmindernde Investitionsabzugsbetrag rückwirkend gestrichen. Das Erstjahr wird neu veranlagt. Für die Mehrsteuern aus der geänderten Veranlagung fallen 6 Prozent Jahreszinsen (§ 233a AO) an, beginnend fünf Quartale nach Ablauf des Erstjahres. In gleicher Weise findet eine rückwirkende Veranlagung des Erstjahres statt, wenn ein WG nicht ein volles KJ nach der Anschaffung in der RA-Kanzlei genutzt wird oder soweit die geplanten AK die tatsächlichen AK überschreiten und deswegen ein zu hoher Investitionsabzugsbetrag angesetzt wurde. Die Zinsen nach § 233a AO auf die ESt-Nachzahlung sind keine Betriebsausgaben. Sie müssen also aus dem versteuerten Einkommen aufgebracht werden.

Vor- und Nachteile

Wegen der beschriebenen Verzinsung der ESt-Nachzahlungsbeträge ist es nicht sinnvoll, Investitionsabzugsbeträge für WG

in Anspruch zu nehmen, von denen der Anwalt ahnt, dass er sie nicht anschaffen wird. Aber auch bei tatsächlich geplanten Investitionen ist zu überdenken, ob der Abzugsbetrag in Anspruch genommen wird. Bei einem geringen Einkommen im Erstjahr kann die EStG-Ersparnis aus dem Abzugsbetrag deutlich kleiner sein als diejenige, die eintritt, wenn ab dem Investitionsjahr die AfA aus den vollen AK geltend gemacht wird und nicht nur aus den um 40 Prozent geminderten AK. Dies gilt jedenfalls dann, wenn im Investitionsjahr der ESt-Grenzsteuersatz von 42 Prozent schon erreicht ist.

Anwälte können für angeschaffte bewegliche WG des Anlagevermögens, seien sie neu oder gebraucht, eine Sonderabschreibung von 20 Prozent der AK in Anspruch nehmen, wenn im Jahr vor der Anschaffung die Gewinnschwelle von 100.000 Euro bzw. ein Betriebsvermögen von 235.000 Euro (Ziff. 1) nicht überschritten wurde. Die Sonderabschreibung kann im Jahr der Anschaffung oder in einem der folgenden vier Jahre in Gänze oder verteilt geltend gemacht werden. Die normale AfA nach § 7 EStG muss zusätzlich in Anspruch genommen werden (§ 7a Abs. 4 EStG), allerdings im Jahr der Anschaffung nur zeitanteilig (§ 7 Abs. 1 Satz 4 EStG). Die Sonderabschreibung sollte stets in Anspruch genommen werden, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen, allerdings in dem Jahr, in dem die Entlastungswirkung bei der ESt am größten ist. Dies kann z.B. auch noch im 4. Jahr nach der Anschaffung geschehen.

RA Dr. Klaus Otto

Den ungekürzten Beitrag finden Sie unter www.brak.de.

eJustice in Hessen

Pilotprojekt zum Online-Klageverfahren



Elektronischer Rechtsverkehr

Der Einsatz modernster Technik war und ist für die hessische Justiz ein wichtiger Beitrag auf dem Weg zum elektronischen Rechtsverkehr und zeigt die Justiz kundenorientierter und moderner denn je. Die Justiz schafft mit eJustice die Infrastruktur für den elektronischen Zugang und die elektronische Kommunikation für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften.

So hat Hessen als erstes Flächenland den elektronischen Zugang zu allen insgesamt 95 Gerichten und Staatsanwaltschaften eröffnet. Durch die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 ist die Einreichung elektronischer Dokumente in allen Verfahren nach der Zivilprozessordnung, dem Arbeitsgerichtsgesetz, der Verwaltungsgerichtsordnung, dem Sozialgerichtsgesetz, der Strafprozessordnung sowie dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ermöglicht worden. Elektronische Dokumente können auch in Beschwerdeverfahren nach der Grundbuchordnung und nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingereicht werden. Schriftsätze in den Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz sind ebenso wie die Anmeldungen zur Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister als auch die weiteren Dokumente in Registersachen nur noch elektronisch einzureichen. Für all diese elektronischen Einreichungen steht die Software des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) zur Verfügung, die kostenfrei über die Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz (www.hmdj.hessen.de) erworben werden kann.

Im Fokus der eJustice- Aktivitäten steht aktuell das Online-Klageverfahren, das

beim Landgericht Limburg a.d. Lahn pilotiert wird. Am 4. März 2008 hat der Hessische Justizminister Jürgen Banzer auf der CeBIT in Anwesenheit von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries den offiziellen Startschuss für das Online-Klageverfahren gegeben.

Mit dem Online-Klageverfahren wird über das Internet ein neuer elektronischer Zugang zu den Gerichten eröffnet. Die von dem Rechtsanwalt bereits erfassten Daten können so unmittelbar in das Fachsystem der Justiz übernommen werden. Dies spart Zeit und vermeidet Doppelarbeit. Um die Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs auch auf dem umgekehrten Weg zu nutzen, werden bei elektronisch eingereichten Klageschriften die Vorschusskostenrechnungen auf elektronischem Wege an die Anwälte übermittelt.

Im Einzelnen stellt sich das Pilotverfahren wie folgt dar: Für die Anwaltsseite wird ein Zugang im Landesportal Hessen eröffnet, der zu der Anwendung im Internetportal der hessischen Justiz führt. Dieser Zugangsweg ermöglicht die Übertragung der strukturierten Stammdaten (Kläger, Beklagter, Prozessbevollmächtigter usw.) und nötiger Anhänge (Klageschrift, Beweismittel) im XJustiz-Format mittels des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP). Die genannten Dokumente werden mittels EGVP und Signaturkarte signiert und ermöglichen somit eine rechtsverbindliche Klageeinreichung.

Auf Justizseite werden die XJustizdaten durch eine Integrationssoftware (Middleware) über eine Datenbankschnittstelle an die Justizfachverfahren übergeben. Eine manuelle Eingabe der Stammdaten ist somit nicht mehr erforderlich. Nach den erforderlichen Bearbeitungsschritten in den Fachverfahren EUREKA und JUKOS

wird dem Anwalt automatisch eine vorgangsbezogene Kostennachricht in sein EGVP-Postfach gesendet. Diese Nachricht kann gedruckt und an den Mandanten zur Zahlung übergeben oder mittels eines hinterlegten Links zu einem integrierten ePayment Service Provider (PSP) unmittelbar elektronisch bezahlt werden. Die elektronische Zahlung kann auch vom Mandanten selbst unter Nutzung des oben genannten Links erfolgen. Dies ermöglicht eine schnelle und sichere Abwicklung der Vorschusszahlungen. Als Zahlungsvarianten werden Kreditkarte, giro pay oder elektronisches Lastschriftverfahren angeboten. Nach erfolgter Zahlung liefert der PSP über das ePayment eine elektronische „Zahlungsbestätigung“ an die Middleware. Diese Zahlungsbestätigung wird durch die Middleware dem Geschäftsprozess zugeordnet und wiederum in dem Eingangspostfach des Gerichts, der Mitarbeiter-Inbox, visualisiert. Die Bestätigung wird dann bei dem Gericht ausgedruckt und zu der Akte genommen. Diese Zahlungsbestätigung stellt den nötigen letzten Schritt zur Vorlage der Akte an den Richter dar. Es handelt sich um einen durchgängig elektronischen Klageeinreichungsprozess.

Neben dem unmittelbaren Gewinn für das Klageverfahren schafft das Online-Klageverfahren zudem die notwendige Infrastruktur für weitere geeignete, elektronische Geschäftsprozesse wie z.B. Vergütungs- und Kostenerstattungsanträge von Anwälten, Betreuern, Sachverständigen, Dolmetschern.

Patrik Wagner, Wiesbaden
Hessisches Ministerium der Justiz



Anwaltsrankings

Den richtigen Anwalt für sich zu finden, fällt vielen Menschen schwer. An fehlenden Suchdiensten kann es nicht liegen: In Deutschland gibt es eine Vielzahl von gedruckten oder elektronischen Verzeichnissen. Diese Angebote ändern aber nichts daran, dass sich viele Menschen unsicher fühlen, ob sie auch wirklich die richtige Wahl getroffen haben. Das geht jedenfalls aus einer Bevölkerungsumfrage des Soldan Instituts für Anwaltsmanagement zur Beziehung zwischen Mandanten und ihren Anwälten hervor. Die meisten, die Rechtsrat suchen, vertrauen am liebsten auf Empfehlungen von Freunden oder Verwandten.

Rankings, die das persönliche Werturteil spiegeln, gibt es bei den Anwälten bisher kaum. Dabei sind sie in vielen Bereichen, zum Beispiel Universitäten, längst gang und gäbe. Bei den Anwälten hält man sich mit solchen Bewertungen eher zurück – jedenfalls in Deutschland.

Transparenz ist gefragt

Im Nachbarland Schweiz sind die Kollegen schon einen Schritt weiter. Dort bewertet und vergleicht das Züricher Unternehmen websheep Fahrlehrer, Friseure, Zahnärzte – und eben auch Anwälte. Unter der Webadresse www.anwaltvergleich.ch kann der Verbraucher seinen Anwalt nach Region, Fachgebieten und Sprachen auswählen. Neben diesen Angaben findet er auch bei vielen einen Hinweis auf das Honorar und Kommentare der Mandanten. „Kompetent“, „angenehme Geschäftsbeziehung“, „sehr empfehlenswert“ – lauten beispielsweise einige Einträge, gekennzeichnet sind sie alle mit der E-Mail-Adresse des jeweiligen Absenders.

Die Anwälte sind jedoch dem Urteil ihrer Mandanten nicht hilflos ausgesetzt,

Anwälte im Vergleich

Mandantenbewertungen im Internet

sie können die Bewertungsfunktion auch auf ihrer Seite deaktivieren. Dann müssen sie aber auch auf gute Kommentare verzichten. Eine Selektion, nach der die guten ins Netz gestellt und die schlechten Bewertungen vernichtet werden, ist nicht erlaubt, teilt Anbieter websheep mit. Zudem macht sich die mangelnde Kritikfähigkeit solcher Anwälte auch im Ranking negativ bemerkbar. Gleiches gilt, wenn sie sich weigern, ihr Stundenhonorar anzugeben.

Allerdings kann der Inserent auch selbst ein wenig nachhelfen, indem er Zusatzleistungen, etwa die Nennung seiner E-Mail-Adresse oder die Verlinkung mit seiner Homepage, extra bezahlt. Auch zusätzliche Rankingpunkte für 20 Euro das Stück lassen ihn wieder in der Rangfolge nach oben klettern. Für den Nutzer des Suchdienstes dient das Wörtchen „sponsored“ auf dem ansonsten kostenlosen Eintrag als Hinweis, dass noch bezahlte Leistungen mit im Spiel sind.

Transparenz ist gefragt. Es gibt aber auch Beispiele, bei denen das nicht der Fall ist: Der Suchdienstes McAdvo – nach eigenen Angaben „mit mehr als 125.000 Einträgen konkurrenzlos im Bundesgebiet“ – führt auf seiner Seite beispielsweise eine Rubrik „Unsere Top 20 der Woche“. Doch wie der Anwalt die Position erreicht, wird auch auf Nachfrage bei zwei Inserenten nicht ersichtlich. Und auch der Anbieter mit einer Kontaktadresse in Birmingham wollte sich nicht in die Karten schauen lassen. „Es habe etwas mit Popularität zu tun“, lautete die spärliche Auskunft.

Zurückhaltende Mandanten

Doch selbst wenn der Verbraucher das Zustandekommen eines Rankings nachvollziehen kann, bleibt die Frage, ob er als rechtlicher Laie überhaupt die Qualität der

Leistung seines Anwalts bewerten kann. Auch in der Schweiz sind die Klienten eher zurückhaltend. Insgesamt sind bei dem Anwaltvergleich 7100 Kollegen registriert, aber es gibt nur 210 Bewertungen. Das mag seinen Grund haben. „Informationsasymmetrien kennzeichnen naturgemäß die Vertragsbeziehungen zwischen Rechtsanwalt und Mandant“, heißt es in der eingangs zitierten Studie. „Der Rechtsanwalt wird regelmäßig beauftragt, weil er über Wissen verfügt, das dem Auftraggeber fehlt“, schreiben die Autoren Christoph Hommerich und Matthias Kilian. Gerade dieses Ungleichgewicht sorgt für die Schwierigkeiten und die Unsicherheit der Verbraucher bei der Suche nach dem richtigen Anwalt. Ein Anwalt, der einen Prozess für seinen Klienten verliert, ist deshalb noch lange kein schlechter Anwalt.

Ranking hilfreich

Unabhängig von der fachlichen Qualifikation können die Mandanten aber sehr wohl beurteilen, wie sich ihr Anwalt um sie gekümmert hat, ob er für sie gut erreichbar war und ihnen zugehört hat. Kriterien wie die schnelle Erreichbarkeit oder die Möglichkeit zum sofortigen Gespräch haben nach der Soldan-Untersuchung für viele Menschen eine hohe Priorität bei der Entscheidung für einen Anwalt. Insofern wäre ein Ranking, das persönliche Erfahrungen der Klienten abbildet, bei der Suche nach dem richtigen Anwalt doch hilfreich.

Anke Stachow, Essen

Anwälte – mit Recht im Markt



Leitfaden Kanzleistrategie

Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch

Mandantenfreundlich erklärt das Wörterbuch ca. 130 grundlegende Rechtsbegriffe und vermittelt Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch. Zum Verschenken an Ihre Mandanten. 64 Seiten, etwa DIN A6.

Anzahl: _____ Stückpreis 2 Euro*.



Leitfaden PR & Werbung

Der Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Außenauftritts Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Werbeagentur finden.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Anwaltsvergütung. Ein kurzer Leitfaden

Nicht jeder Mandant versteht das anwaltliche Gebührenrecht. Das führt zu dem Vorurteil, anwaltliche Beratung sei zu teuer. Der Flyer erklärt Ihren Mandanten die wichtigsten Grundlagen der Anwaltsvergütung. 14 Seiten, etwa DIN A5, lang, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,10 Euro*.



Leitfaden Mandantenbindung & Akquise

Der Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Mandantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“

Der Gang zum Anwalt ist für viele Mandanten ungewohnt. Sie fühlen sich verunsichert und haben zahlreiche Fragen, von der richtigen Vorbereitung über den Ablauf bis zu den Kosten der Beratung. Die Broschüre gibt Antworten auf diese Fragen – und damit Sicherheit.

12 Seiten, etwa DIN A5. Mindestabnahme: 10 Stück.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,75 Euro pro Stück*.

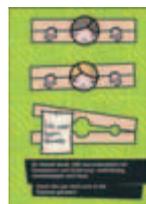


Leitfaden Kanzleiführung & Qualitätssicherung

Der neue Leitfaden bietet eine Einführung in das Kanzleimanagement. Er gibt Anregungen, wie Sie in den Bereichen Personal, Organisation und Finanzen die Grundlagen für einen nachhaltigen Erfolg Ihrer Kanzlei schaffen können.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Mandantenflyer

Empfehlen Sie sich – bei Ihren Mandanten und bei jenen, die es werden sollen. Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität. Drei gute Gründe, um miteinander ins Gespräch zu kommen.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,05 Euro pro Stück*.



Thesen zu Vergütungsvereinbarungen

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand.

RVG mit Kostenrisikotabelle

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand.



BRAK Online-Fortbildung

Fortbildungstool für Rechtsanwälte in 19 Rechtsgebieten. Vierzehntägiger Newsletter und vierteljährliches Abfragemodul. Weitere Informationen unter www.brakonlinefortbildung.de.

Bestellformular faxen an: 030 /284939-11 (BRAK)

* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____ Name: _____ Vorname: _____

Ja, ich möchte per Mail über aktuelle Schritte der Initiative informiert werden.

Meine Mailadresse lautet: _____

Mit der Speicherung meiner Daten zu diesem Zweck bin ich einverstanden.
Diesen Service kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Für statistische Zwecke: In meiner Kanzlei sind _____ Rechtsanwälte tätig.

Kanzleistempel



DAI aktuell

Forum für aktuelles Erbrecht

DAI ruft neue Jahresarbeitsstagung ins Leben

Zwei Reformen stehen ins Haus, die jeden Berater auf dem Gebiet der Vermögensnachfolge betreffen und aktuellen Informationsbedarf nach sich ziehen. Pünktlich zur Modernisierung des Pflichtteilsrechts und zur Erneuerung des Erbschaftsteuerrechts bietet das Deutsche Anwaltsinstitut insbesondere den Fachanwälten für Erbrecht und für Steuerrecht eine neue, anspruchsvolle Jahresarbeitsstagung Erbrecht. Sie steht in der Tradition der anderen großen Jahresarbeitsstagungen des DAI, die praxisnahe Fortbildung mit anregender Diskussion im Kollegenkreis verbinden.

Unter Leitung des Münchener Fachanwalts für Erbrecht und für Familienrecht Dr. Michael Bonefeld, des Bochumer Fachanwalts für Steuerrecht Dr. Peter Haas und des Rheinischen Notars Dr. Norbert Frenz werden die als Praktiker und Autoren einschlägiger Veröffentlichungen besonders ausgewiesenen Referenten, stets vom praktischen Fall ausgehend, die wesentlichen Probleme des neuen Rechts darstellen und erste Lösungsstrategien aufzeigen.

Aktuelle Reformen

Das Pflichtteilsrecht wird an die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen angepasst. Kernpunkte der Neuregelung sind die Modernisierung der Pflichtteilsentziehungsgründe nebst der Erweiterung des geschützten Personenkreises, die Ausdehnung der Stundungsgründe, die Einführung einer gleitenden Ausschlussfrist für den Pflichtteilsergänzungsanspruch und die Honorierung von Pflegeleistungen beim Erbausgleich. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang eine Abkürzung der Verjährung von familien- und erbrechtlichen Ansprüchen vorgesehen. Die Konsequenzen daraus für die Beratungs- und

Gestaltungspraxis werden die Notare Dr. Norbert Frenz und Dr. Jörg Mayer aufzeigen.

Voraussichtlich noch im Sommer 2008 tritt das neue Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht in Kraft und stellt hohe Anforderungen an jeden Rechtsanwalt, der die Qualität seiner Beratung in diesem Bereich ungebrochen erhalten will. Professor Dr. Georg Crezelius (Universität Bamberg), Ministerialrat Raymond Halaczinsky (Bundesfinanzakademie) und Notar Dr. Eckhard Wälzholz erläutern unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesfinanzhofs, Hermann-Ulrich Viskorf, die geplanten Regelungen und Zweifelsfragen in aller Breite. Angefangen bei der gänzlich geänderten Bewertung des Grund- und Betriebsvermögens über die Voraussetzungen der Verschonung des Unternehmensvermögens bis zu Fragen der Überprüfung von Gesellschaftsverträgen erhalten die Teilnehmer wichtige Hinweise für die erfolgreiche Mandatsbearbeitung.

Verzicht auf „Festreden“

Dem Anspruch einer umfassenden Tagung zum Erbrecht entsprechend, wird Dr. Hans Klingelhöffer, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, die neueste Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Erbrecht darstellen. Notar Thomas Wachter widmet sich aus Anlass der „Liechtenstein-Affäre“ den aktuellen Problemen bei ausländischen Stiftungen. Last but not least wird Rechtsanwalt Professor Dr. Rainer Lorz, LL.M. in seinem Beitrag die wesentlichen Fragen rund um den minderjährigen Unternehmensnachfolger erläutern.

Oberstes Ziel aller Tagungsbeiträge ist die praxisnahe Aufbereitung der Themen,

die die tägliche Arbeit der Teilnehmer maßgeblich bestimmen. Der Verzicht auf „Festreden“ zahlt sich daher in unmittelbar verwendbarem Wissen aus und macht die Jahresarbeitsstagung zu einem Solitär in der Fortbildungslandschaft. Dazu trägt ebenfalls maßgeblich die umfangreiche Arbeitsunterlage in gewohnter DAI-Qualität bei. Selbstverständlich sind die Teilnehmer aufgerufen, sich aktiv durch Wortmeldungen an der Diskussion zu beteiligen.

Bei der optionalen Abendveranstaltung im Anschluss an den ersten Tag der Veranstaltung können im Frankfurter Palmengarten wichtige Kontakte geknüpft und gepflegt werden.

**RA Thomas Wolterhoff,
Fachinstitute für Erbrecht
und für Steuerrecht im DAI**

1. Jahresarbeitsstagung Erbrecht

16. – 17. Mai 2008

**DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main
bei Frankfurt**

weitere Informationen und Anmeldung:

www.anwaltsinstitut.de

Tel. 0234/970640

ols
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

HWK. Alles frisch.

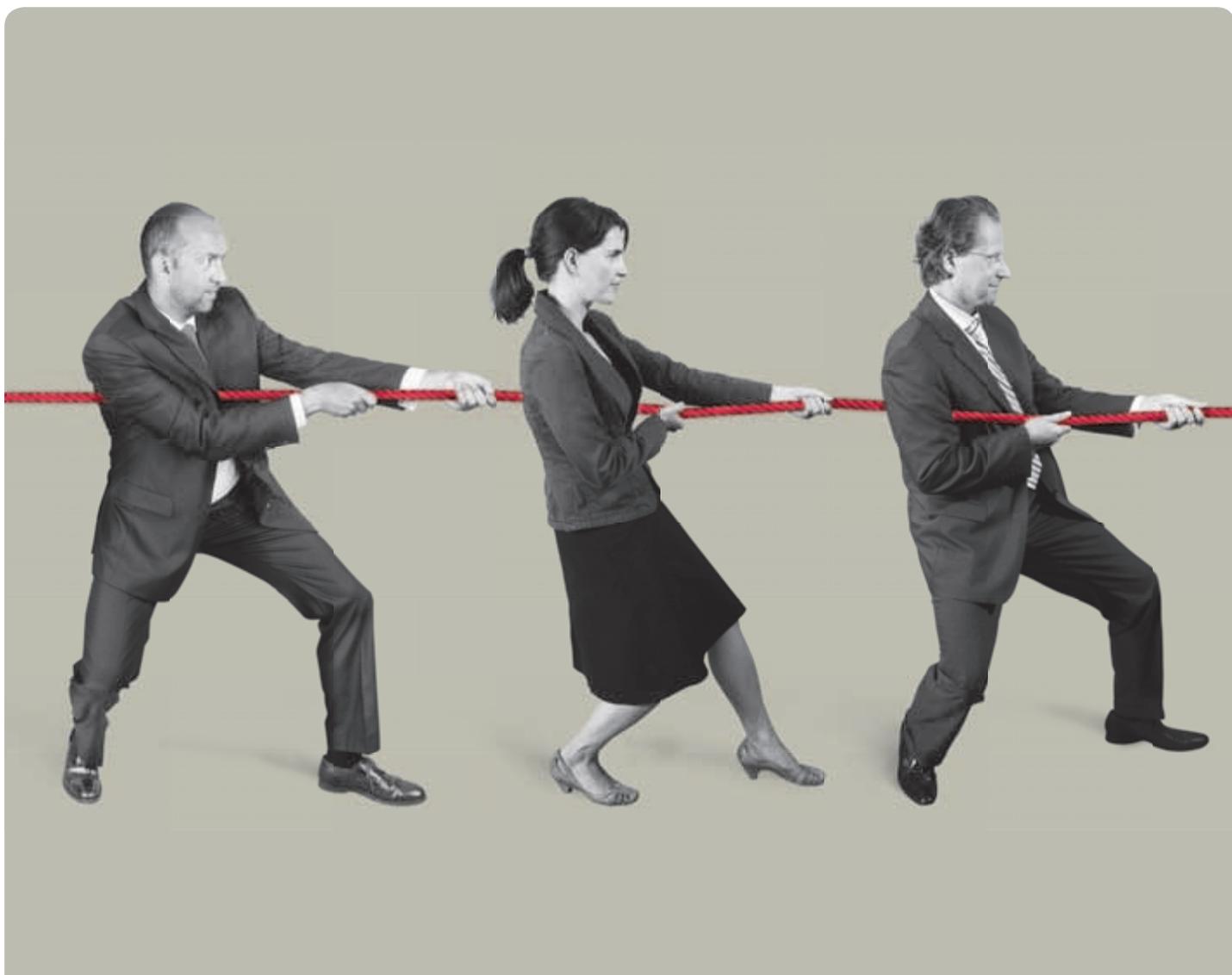


Henssler **W**illemsen **K**alb (Hrsg.), Arbeitsrecht Kommentar. Das gesamte Arbeitsrecht in einem Band, auf neuestem Stand. Schon mit ArbGG-ÄndG.

Namhafte Herausgeber und angesehene Autoren aus Anwaltschaft, Wissenschaft und Rechtsprechung bürgen auch in der dritten Auflage dieses erfolgreichen Werkes für eine praxisnahe

Kommentierung aus allen relevanten Perspektiven.

Mit vielen Beispielen, Praxistipps, Checklisten, Formulierungsvorschlägen und tabellarischen Übersichten. Alles frisch. HWK. Erscheint im Mai, wird jetzt bestellt. In Ihrer Buchhandlung oder direkt bei www.otto-schmidt.de



:: Anwalt :: Mandant :: D.A.S. Prozessfinanzierung

Mit vereinten Kräften zum Prozesserfolg

Ihr Gewinn als Anwalt

- :: Pünktliche und sichere Honorarzahlung
- :: Vereinbarung einer zusätzlichen 1,0 Gebühr nach RVG
- :: Kostenlose Zweitmeinung auf Wunsch
- :: Erweiterung Ihres Beratungsangebotes
- :: Netzwerk – wir fördern den Austausch unter Kollegen
- :: Neue Mandate – wir empfehlen Sie gerne

Der Gewinn für Ihren Mandanten

- :: Durchsetzung seines berechtigten Anspruchs
- :: Vorfinanzierung aller anfallenden Kosten
- :: Volle Kostenübernahme auch bei einer Niederlage
- :: Wirtschaftliche Flexibilität durch Sicherung der Liquidität
- :: Steuerliche Geltendmachung der Erlösbeteiligung
z.B. nach § 4 III EStG oder § 10 V Ziff. 3 ErbStG



Fordern Sie unsere neuen kostenlosen Informationsbroschüren an unter www.das-prozessfinanzierung.de